

Hygienekonzept für die Nutzung von Vereinsräumen in den Hallen der Gemeinde Karlsbad für Musikproben und dgl.

| | |
|--|----------------|
| Halle: | |
| Raumbezeichnung: | |
| Art und Zeit der Nutzungen (z.B. Musikprobe Jugend dienstags 18 – 20 Uhr, Musikprobe Erwachsene mittwochs 20 – 22 Uhr) | a) b) c) |
| Nutzer (Verein/Institution): | |
| Rechtl. Vertreter: | |

Dem o.g. Verein / Institution wird die Nutzung des o.g. Raumes in der genannten Halle ab unterzeichneter Rückgabe dieses Hygienekonzeptes und Bestätigung durch das Gebäudemanagement (Seite 3) unter Beachtung der nachfolgenden Festlegungen und Vorgaben der jeweils gültigen CoronaVO, der CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen in der jeweils aktuellen Fassung jederzeit widerruflich zur Nutzung überlassen:

1. Solange die vom Land festgelegten Rahmenbedingungen für den **Öffnungsschritt 2** bzw. **Öffnungsschritt 3** erfüllt sind und diese Stufen durch Bekanntmachung des Landkreises gelten, ist die bestimmungsgemäße Nutzung zugelassen. Der Veranstalter hat sich selbstständig regelmäßig hierüber auf der Homepage des Landkreises Karlsruhe zu informieren, ob bzw. ab wann die entsprechenden Öffnungsschritte gelten bzw. ob es diesbezügliche Änderungen (evtl. Rücknahmen) gibt. Die bestimmungsgemäße Nutzung ist nur so lange zulässig, wie dies durch die Landesregelungen möglich ist.
2. Das **Hygienekonzept** wird allen Teilnehmenden vorab schriftlich zur Verfügung gestellt. Bei Kindern und Jugendlichen erhalten auch die Erziehungsberechtigten das Hygienekonzept.
3. Das Konzept wird in der ersten Probe nach der Corona-Pause allen Teilnehmenden **erläutert**. Wer später dazukommt, erhält eine Kurzeinweisung.
4. Für die Einhaltung des Hygienekonzepts sind folgende **2 Personen** als Hygieneverantwortliche benannt (Vorname, Name, Adresse und telefonische Erreichbarkeit angeben:

| | |
|-------|--|
| Zu a) | |
| oder | |
| Zu b) | |
| oder | |

5. Es wird sichergestellt, dass bei jeder Hallennutzung **eine dieser Personen, bzw. ein von diesen in das Hygienekonzept eingewiesene/r verantwortliche Person (z.B. Chorleiter..)** anwesend ist, welche dann für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich ist.
6. Jeder Teilnehmende ist verpflichtet, sich an das **Hygienekonzept zu halten**, was durch die o.g. Personen überwacht wird.
7. Um die Rückverfolgung bei Ansteckung sicherzustellen, wird bei jeder Probe eine **Anwesenheitsliste** geführt (Name genügt). Es ist durch die unter 4) Genannten eine Person zu benennen, die diese Liste führt. Auslegen von Anwesenheitslisten ist nicht gestattet (DSGVO). Die Daten sind für die notwendige Aufbewahrungsdauer datenschutzkonform aufzubewahren und danach zu vernichten.

8. Es gilt die aktuelle „3-G-Regel“. Danach ist die Teilnahme an einer Probe im Innenbereich nur unter Nachweis einer der folgenden Voraussetzungen gestattet:
 - a. **Genesene Personen** (alle asymptomatischen Personen i.S. des § 2 Nummer 1 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV, die über einen Genesenenausweis i.S. des § 2 Nummer 5 SchAusnahmV verfügen)
>> mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate nach dem labordiagnostischen Nachweis
 - b. **Geimpfte Personen** (alle asymptomatischen Personen i.S. des § 2 Nummer 1 SchAusnahmV, die einen Impfausweis i.S. des § 2 Nummer 3 SchAusnahmV vorweisen können)
>> mindestens 14 Tage nach der letzten erforderlichen Impfung vergangen sind
 - c. **Getestete Personen** (alle asymptomatischen Personen i.S. des § 2 Nummer 1 SchAusnahmV, die einen Testnachweis i.S. des § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorweisen können)
>> zu Grunde liegende Testung darf maximal 24 Stunden zurückliegenBuchst. A – C gilt nicht für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
9. Auf Fahrgemeinschaften soll vorläufig verzichtet werden, falls die Personen der Fahrgemeinschaft nicht alle im selben Haushalt leben, ggfls. ist die Maskenpflicht zu beachten.
10. Alle, die einer Covid-19-Risikogruppe angehören, müssen eine individuelle Risikoabwägung vornehmen. Die Teilnahme an Proben liegt in ihrer Entscheidung, niemand wird zur Teilnahme gedrängt.
11. Bei Zutritt zur Halle und zum Raum, beim Verlassen derselben und bei allen sonstigen Tätigkeiten, die nicht direktes Proben darstellt, ist eine medizinische Maske oder ein Atemschutz zu tragen
12. Es besteht ein grundsätzliches Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die
 - a. einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen
 - b. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen,
 - c. entgegen Ziff. 11 weder eine medizinische Maske oder einen Atemschutz tragen
13. Die geltenden Abstandsregeln sind einzuhalten: kein Körperkontakt, 2m Mindestabstand zu allen Anwesenden (gemessen zwischen den Stuhlmitten), der Dirigent hält 2 bis 2,5 m Abstand.
14. Geschlossene Räume müssen mindestens so groß sein, dass für jede anwesende Person 3-4 m² verfügbar sind. Faustregel: Anzahl Personen * 3m² * 1,3 = Mindestfläche. Die Raumhöhe soll mindestens 3,5 m betragen. Die nachfolgend unter a) und b) genannten Höchstzahlen reduzieren sich ggfls. aufgrund der Raumgröße und der notwendigen Mindestflächen je Person – es ist dann jeweils der „kleinere“ Wert zulässig:
 - a. Mit den Öffnungsschritten 2 und 3 beträgt die zugelassene Maximalzahl 20 Schüler’innen,
 - b. bei Öffnungsschritt 1 sind 10 Schüler’innen im Bereich Musikunterricht zulässig, für Unterricht in Gesang und/oder Blasinstrumenten sind 5 Schüler’innen zulässig.
15. Zur Vermeidung der Virenübertragung durch Aerosole ist im Probenraum regelmäßig (halbstündlich) gründlich zu lüften. Wenn möglich, sollten Proben im Außenbereich stattfinden.
16. Es werden grundsätzlich nur die eigenen Instrumente benutzt, kein Tausch von Mundstücken, Teilen oder sonstigen Gegenständen wie z.B. Notenständern u.ä. Sollte z. B. das Schlagzeug im Wechsel genutzt werden, sind Handschuhe zu verwenden oder bei jedem Wechsel des Nutzers die Gegenstände (insb. auch Schlägel) zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

17. Beim Verteilen von Noten sind Handschuhe zu tragen. Alternativ können die Notenblätter vor der Probe auch auf die Stühle gelegt werden.
18. Zu Beginn der Probe ist Händewaschen oder Händedesinfizieren angesagt. Seife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel sind vorhanden.
19. Kondenswasser beim Spielen kommt nicht auf den Fußboden, sondern muss mit Einwegtüchern aufgefangen und in Plastiktüten verpackt vom jeweiligen Verursacher selbst entsorgt werden.
20. Der Probenraum wird durch die Gemeinde (täglich) gereinigt. Häufig genutzte oder angefasste Stellen sind vor und nach jeder Nutzung durch den Nutzer zu reinigen (z.B. Türklinken, Lichtschalter, Geländer oder Handläufe etc).
21. Geselliges Zusammensein nach der Probe muss vorläufig unterbleiben.

| | |
|-----------|--|
| Karlsbad, | |
|-----------|--|

| | |
|--|--|
| Unterschrift rechtl. Vertreter Des Vereins/Institution: | |
|--|--|

Wird von der Gemeinde ausgefüllt:

| | |
|-----------------------------------|--|
| Hygienekonzept eingereicht am: | |
|-----------------------------------|--|

| | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| Hygienekonzept vollständig und unterschrieben: | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|---|-----------------------------|-------------------------------|

| | |
|--|--|
| Ggfs. weiter Anmerkungen / Ergänzungen seitens Gemeinde: | |
|--|--|

| | |
|-----------|--|
| Karlsbad, | |
|-----------|--|

| | |
|------------------------|--|
| Unterschrift Gemeinde: | |
|------------------------|--|